

# Satzung der Contest Gruppe Wittgenborn Wächtersbach-Wittgenborn



## **§1 Name und Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein mit der Bezeichnung:

Contest Gruppe Wittgenborn

und dem Sitz in Wächtersbach-Wittgenborn

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunks / Amateurfunkdienstes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von bzw. Teilnahme an funksportlichen Aktivitäten im nationalen und internationalen Rahmen
- die Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes im Rahmen des Funkbetriebes
- Aufbau und / oder Weiterentwicklung der für die Teilnahme an funksportlichen Aktivitäten erforderlichen Infrastruktur wie z.B. Antennensystemen, Sende- und Empfangsanlagen
- Sammlung und Erhaltung historischer Nachrichtentechnik und ihrer Hilfsmittel sowie Aufbau einer entsprechenden Sammlung wenn diese dem Verein zugänglich gemacht werden

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

## **§2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



#### **§4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein ist offen für alle Personen, welche sich mit dem Vereinszweck identifizieren, jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten und ist an den Vorstand zu richten.

Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Allen Mitgliedern ist für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft das Tragen des Clubabzeichen und sonstiger vom Vorstand genehmigter clubinterner Abzeichen gestattet.

Eine Mitgliedschaft im DARC e.V. ist nicht Bedingung zur Aufnahme im Verein.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Nichtzahlung des fälligen Beitrages nach Fälligkeit
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand oder
- d) mit dem Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich oder vorsätzlich verstößt, sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein wird mit Bekanntgabe an den hiervon Betroffenen wirksam.

Der Ausschluss wegen Nichtzahlung der fälligen Beiträge erfolgt ohne weitere Ankündigung oder Mahnung bei Verzug der Beitragszahlung um mehr als 6 Monate



Satzung Contest Gruppe Wittgenborn

nach Fälligkeit (1. Januar des Kalenderjahres) ohne Mahnung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft, gleichgültig auf welche Weise, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.

### **§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Diese gliedern sich in den persönlichen Mitgliedsbeitrag und entsprechende Spartenbeiträge (z.B. Nachrichtentechnik, Datentechnik, Fahrzeugtechnik). Es können durch die Mitgliederversammlung weitere Sparten hinzugefügt oder gelöscht werden. Der persönliche Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und einmalig im Voraus zu zahlen.

Spartenbeiträge können monatlich per Überweisung gezahlt werden. Tritt ein Zahlungsverzug von 6 Monaten ein sind die Spartenbeiträge am 1. Juli des Kalenderjahres für das gesamte laufende Kalenderjahr fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht (§26 BGB) aus dem Vorsitzenden und zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe, dass die Amtszeit fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch beide stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

### **§10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb von vereinseigenen Einrichtungen und Werkstätten.
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sofern hierzu eine Beschlussfassung erforderlich ist.
- h) Der Vorstand ernennt Verbindungsbeauftragte und/oder Referenten für die einzelnen Bereiche / Sparten des Vereins die ihn bei seinen Aufgaben entlasten können. Diese Personen können auch Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erhalten die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Vollmachten durch den Vorstand. Die durch Verbindungsbeauftragte an den Verein herangetragenen Auflagen sind zu beachten z.B. Zusammenarbeit mit dem DARC e.V..

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Wahlen zum Vorstand können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 25% der anwesenden Mitglieder dies durch Akklamation verlangen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden und müssen 14 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

Sie können in besonderen Fällen auch auf Antrag des Antragstellers an die Mitgliederversammlung am Tage der Versammlung durch diese zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand, Entlastung des Vorstands.
- 2) Festsetzung der Höhe der Beiträge, der Eintrittsgebühren und Ausgaben.
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern



- 6) Wahl des Kassenprüfers für die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.

### **§12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist dem Versand der Einladungen an die beim Verein hinterlegten E-Mail-Adressen aus Kostengründen der Vorzug zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§13 Beurkundung der Beschlüsse**

Über eine Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem für die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§14 Vermögensverwaltung**

Bei der Anlage und der Verwaltung des Vermögens des Vereins ist mit gebotener Sorgfalt zu verfahren.

### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§16 Kostendeckung**

Die dem Verein entstehenden Kosten sind aus Beiträgen und Spenden zu decken.

### **§17 Besitzregelung des Inventars**

Die in vom Verein betriebene Räumlichkeiten gebrachten Gegenstände bleiben ausdrücklich im Besitz des Eigentümers, welcher auch für die Sicherung und Versicherung seines Eigentums verantwortlich ist.

Schenkungen werden Besitz des Vereins. Einzelsprüche darauf bestehen nicht.

### **§ 18 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Clubvermögen.



Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs besteht nicht.

### **§19 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann, unbeschadet einer Auflösung durch die Vereinsbehörde oder Löschung durch das Registergericht, durch die Generalversammlung (Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins) mit 2/3 Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung der Auflösung. Zu dieser Generalversammlung ist zwei Monate im Voraus schriftlich einzuladen. Nichterscheinen zu dieser Versammlung wird als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Amateur Radio-Club e.V., Lindenallee 4, 34225 Baunatal der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner Arbeit für den Amateurfunkdienst zu verwenden hat.

Wittgenborn, 12. Juni 2010

Der vertretungsberechtigte Vorstand bestätigt durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext mit der durch die Gründungsmitglieder beschlossenen Satzung übereinstimmt.